

untervogt von herrschaft wegen und den geschwornen, verordneten maistern jedesmals zu vertragen gestellt werden.

Zum dritten, do ein lerjung das handwerk 14 tag versucht, dasselbige zu lernen lust hette und darzu tugentlich were, soll er einem handwerk ein halben gulden in die ladung legen, auch drei jar nacheinander lernen und kein tag ohne erlaubnus des maisters aussetzen und, wieviel tag er inwendig der dreien jar aussetzet, dieselben zu ausgang der lerjahrn wider erstatten; doch ausgenommen do einem durch gottes gewalt zu arbeiten verhindert wurde, ist ime dero wegen kein erstattung aufzutringen.

Zum vierten soll kein gesell bei stimplern des handwerks weder in dörfern, märkten, noch stätten, sondern bei aufgenommenen, redlichen maistern arbeiten, furnemlich in steten und flecken, da halsgericht seind, und mit arbeit bei einem stimpler uber vierzehen tag nicht ufhalten.

Zum funften, do ein lerjung oder gesell uber erfahrung oder verwarnung, daß der meister ein stimpler were, bei demselben uber 14 tag arbeiten, der soll zum handwerk nicht mehr zugelassen werden, er hab dan das handwerk von neuen uf drei jar widerumb gelernet, oder aber habe sich mit dem herrn richter und den geschwornen meistern nach handwerks brauch und derselben ordnung nach darum abgetragen, verbübet und verglichen.

Zum sechsten, nachdem es sich wohl zutregt, daß mancher uf dem schloßer-, buchsen-, uhr- und windenmacherhandwerk (der da kaum recht ausgelernet hat und oft nicht wohl ein schlüssel recht auszufeilen weis, noch andere arbeit als buchsen-, uhr- oder windenmacherhandwerk was machen kan) meister werden will, dardurch das handwerk uberlegt und andern meistern, die da uf dem handwerk gewandert, dasselbig recht wol gelernet und mit irer arbeit zu bestehn wissen, ir narung verhindert und abgeschnitten würd, daß hinfuro keiner nicht mehr meister oder darfur gehalten, er wiße dan mit seiner arbeit eines maisters statt (wie sich gebührt) zu vertreten und einem jeden reich und arm sein gelt durch rechte gute arbeit wohl abzuverdienen, so soll es hinfurter volgender gestalt gehalten werden, damit die storer und andere stimpler abgewiesen und nicht zugelassen werden sollen, als

nemlich fürs erste, wann einer uf vilgemeltem schloßer-, buchsen-, uhr- und windenmacherhandwerk maister werden will, so soll er seinen geburtsbrief und -zeugnus beneben seinem ordentlichen lerbrieff vor einem handwerk uflegen.

Zum andern soll er aus den nachfolgenden maisterstücken zwei, wie handwerks brauch und gewonheit ist, machen, und sind nemlich dieses die meisterstück, wie volgt:

Zum ersten soll ein schloßer ein truhenschloß machen mit funf fallen, das offen- und zuhelt, drei fallen in der mitten in einem kloben und dann uf ein jede seiten ain fallen, und ein ingericht mit drei stern, drei kreuz und vier raif, ein mittelbruck und ein zug under die schlepiegel, alles sauber palliert.

Zum andern ein turschloß mit vier riegeln und zwo ligende fallen, uf jede seiten aine, das auch offen- und zuhelt, das ingericht mit zwölf kalben raif und ein mittelbruck, alles durchaus palliert.

Zum dritten ein dischschloß mit vier heringsnasen, das offen- und zuhelt, auch gehaben und geschoben ist, und das ingericht mit sechs krucken raifen, eine mittelbruck und sauber palliert.

Zum vierten ein truhenschloß mit zweien langen rigeln und vier kopfen und in der mitten drei fallen in einem kloben, das offen- und zuhelt, das ingericht mit zwainzig geraten raifen und eine mittelbruck, auch sauber palliert.

Zum funften ein salzmas mit einem umgehenden anstoß, daß ein schlüssel den andern herausstößt, mit zweien bolzen und, wann [man] aufschleust, das die bolz herausspringen.

Zum sechsten ein turschloß mit vier riegeln und ein schießende fallen, die rigel von einander, das offen- und zuhelt, das ingericht mit zehen schellenraifen und ein mittelbruck, sauber palliert.

#### Buchsenmacher.

Zum ersten soll ein buchsenmacher machen ein zilor, das da wol beschossen sei, und das ror soll er selbst schmiten.

Zum andern ein bürschbüchsen mit zweien schüßen aus einem ror mit zweien schlossen uf einem plech, daß ein schuß vor dem anderen losgeheth, und sull das ror selbsten schmiden.

Zum dritten ein gekrüpfte eissere buchsen, die ror aufeinander geleot (geloet?).

Zum vierten ein ainfache fuerbuchsen, auch eißene, mit einem verborgenen welbaum.

#### Urmacher.

Zum ersten soll ein uhrmacher machen ein vierteluhr, einer spannen hoch, die die tagleng, das astrolabium<sup>1)</sup>, die viertel und stund zaigt, wie es dann schlecht.

Zum andern ein claine flache, zaigete uhr mit eim monschein.

Zum dritten auch ein flache, schlagete vierteluhr; die stück uf dem uhrmachen sollen probirt werden durch die geschwornen; worauf einer die stück macht, soll einer treiben.

Zum vierten, dieweil es preuchlich auch von alters hero, daß die großen uhrmacher auch maisterstück machen, soll einer ein gevierte gewichtuhr machen, die zwo spannen hoch ist, soll viertel und stunden schlagen, als auch zaiger sonderlich soll durch die zwölf zaichen, son und mon, ordentlich nach dem calender geen, daß man sehen kann, in welchem zaichen die sonn auch der mon ist, und wie der mon ab- und zunimt; sonderlich wen man den viertelzaiger reibt, sollen alle zaiger mitgehen; es sollen die uhrn groß und klein probirt werden durch die verordneten, will anderst ein meister der stück ein lob haben und bestehen.

Zum funften, wan einer das groß- und cleinuhrmachen treiben will, sol er die<sup>2)</sup> machen, zwo spannen hoch, und darnach ein kleine, flache, schlagende vierteluhr machen, damit er auch zwai maisterstück macht.

#### Windenmacher.

Es soll ein windenmacher ein gute spanwinden, ein acht und vierzger zum stahel, machen, die probirt soll werden und durchaus palliert sein.

Es ist auch von alters hero und handwerks geprauch, do einer meister werden will und die maisterstück will ufnehmen, soll er dem richter und geschwornen meistern ein drunk zu geben schuldig sein, sich auch alsbalden erkleren, was er von den vorgemelten meisterstücken vor zwei nemen und machen will, hernacher auch bei denselben verpleiben.

Dessgleichen wann einer zu machung der maisterstück wohlbestanden, als daß er mit seiner arbeit einem jeden, er sei wer da woll, verschenken (!), so ist es von alters also alhie gehalten worden, auch gebreuchlich und herkommens, daß ein jeder, der meister werden will, einem handwerk sechs goltgulden uflegen soll; ob aber einer in das handwerk heuratt, soll er alsdann des halben gelts erlassen sein und also fur einen meister ufgenommen werden; und soll eines meisters sohn, tochter oder wittfrau die maisterstück nichts weniger wie andere zu machen, schuldig sein, doch soll auch beneben diesem keiner zum meister angenommen werden, er sei dann zuvorn gesell worden, hob drei jar ufm hondwerk gewandert und dem handwerk alsdann, soviel er ungeferlich ein wochen verdienen kann, ufgelegt.

1) Geschrieben ist: deß astrolabium.

2) Nämlich die Gewichtuhr.